

**Bekanntmachung der Stadt Neuss
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022**

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Neuss wird in der Zeit vom 25.04.2022 bis 29.04.2022 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Wahlamt der Stadt Neuss, Rathaus Rundbau, Eingang 3, Zimmer U.217, Markt 2, 41460 Neuss, wie folgt bereitgehalten:

Montag, den 25.04.2022 bis Mittwoch, den 27.04.2022, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag, den 28.04.2022 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Freitag, den 29.04.2022 von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Zugang ist für Wähler*innen, die gehbehindert oder auf einen Rollstuhl angewiesen sind, barrierefrei zugänglich.

Jede*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner*ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein*e Wahlberechtigte*r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er*sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Gerät darf nur von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden.

- II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25.04.2022 bis 29.04.2022, spätestens am 29.04.2022 bis 12.30 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Neuss, Rathaus Rundbau, Eingang 3, Zimmer U.217, Markt 2, 41460 Neuss, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er*sie nicht Gefahr laufen will, dass er*sie sein*ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 45 Rhein Kreis-Neuss I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jede*r in das Wählerverzeichnis eingetragene*r Wahlberechtigte*r,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene*r Wahlberechtigte*r,
 - a. wenn er*sie nachweist, dass er*sie aus einem von ihm*ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b. wenn er*sie aus einem von ihm*ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c. wenn seine*ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

- VI. Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13.05.2022, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) mündlich

oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein*e behinderte*r Wahlberechtigte*r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein*e Wahlberechtigte*r glaubhaft, dass ihm*ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm*ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehener hellroter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer für eine*n andere*n Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den*die Wahlberechtigte*n persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die von dem*der Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der*die Wähler*in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht freigegeben zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Neuss abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der*die Wähler*in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Neuss, den 01.03.2022
Der Bürgermeister

Reiner Breuer